

# Verein zur Förderung des Natur - und Vogelschutzes Wettenberg

Stand: 9. August 2016

Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt wurde, ist auch die weibliche Sprachform gemeint.

## § 1 Name und Sitz

(1) Der am 22. April 1994 als „Verein zur Förderung des Natur- und Vogelschutzes Krofdorf-Gleiberg“ gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Natur- und Vogelschutzes Wettenberg“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Wettenberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen (VR 2145).

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Natur- und Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes und der Jugendarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, sowie durch die Förderung naturverbundener und nachhaltiger Landschaftsgestaltung und des Tierschutzes.

(4) Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
- f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

(5) Gefördert werden insbesondere alle einschlägigen Maßnahmen des in Wettenberg bestehenden „Naturschutzbundes (NABU), Gruppe Wettenberg“ durch Mittelwerbung und Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der ohne Begründung ergehen kann, steht dem Mitglied kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. September des Vorjahres zu erklären ist, ferner durch Auflösung des Vereins. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

### **§ 6 Beiträge**

(1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitgliedes fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

<h3><b>§ 7 Geschäftsjahr</b></h3>
-----------------------------------

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr im 1. Quartal stattfinden. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Sie hat durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg zu geschehen. Auswärtige Mitglieder können schriftlich eingeladen werden. Die schriftliche Einladung kann auch per Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist die dem Verein letztbekannte E-Mail - Adresse.

(3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorlegen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
- b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig ist,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) bis zu zwei Beisitzern.

(2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die unter (1) a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder; jeweils zwei dieser Mitglieder, darunter jeweils einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahlannahme an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Personalunion ist nicht möglich. Die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl geheim oder öffentlich stattfinden soll.

(4) Der Vorsitzende soll aus den Personalvorschlägen des Vorstandes des „Naturschutzbundes (NABU), Gruppe Wetttenberg“ gewählt werden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Daneben können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Der Vorstand hat insbesondere die Mitgliederversammlung und die Vorstandswahlen vorzubereiten sowie den Haushaltsplan aufzustellen.

(10) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können für besondere Fälle zu einer Veranstaltung Gäste laden.

## **§ 11 Rechnungswesen**

Der Schatzmeister, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, erhält aber Bankvollmacht bzw. Kassenvollmacht. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder nach § 10 (1, a-d).

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss.

(2) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.

(3) Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Der Kassenprüfer muss kein Vereinsmitglied sein.

(5) Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung. Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dagegen ist.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 9 Abs. 6 b) (Satzungsänderungen) und § 14 (Auflösung des Vereins) – die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

(8) Jede Tätigkeit im Verein zur Förderung des Natur- und Vogelschutzes Wettenberg ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass

- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
- b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EstG, erhalten können.

### **§ 13 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

(1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.

(2) Durch Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Wettenberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. August 2016 in Wettenberg beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen in Kraft.

(2) Die Satzung in der Fassung vom 16.01.2009 verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.

Wettenberg, den 9. August 2016